

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe in der Landeshauptstadt Mainz (Beherbergungsabgabensatzung)

Aufgrund des §§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S 62), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 06.05.2026 folgende Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe in der Stadt Mainz erlassen:

§ 1

Erhebung einer Beherbergungsabgabe

Die Landeshauptstadt Mainz erhebt eine Beherbergungsabgabe (als indirekte örtliche Aufwandssteuer).

§ 2

Gegenstand der Beherbergungsabgabe

- (1) Gegenstand der Beherbergungsabgabe ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Bruttoaufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb in der Landeshauptstadt Mainz. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hotels, Hostels, Motels, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privathäuser, Privatwohnungen, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze, Schiffe und ähnliche Einrichtungen.
- (3) Nicht als Übernachtung im Sinne dieser Satzung gilt weiterhin das Unterkommen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, stationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

§ 3

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast die entgeltliche Übernachtung gewährt. Der Abgabeschuldner ist berechtigt, die Abgabe auf den Übernachtungsgast umzulegen.

§ 4

Abgabenbefreiungen

Von der Zahlung einer Beherbergungsabgabe sind befreit:

Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag je Übernachtung (einschließlich Umsatzsteuer). Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird.
- (2) Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen. Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich gleichmäßig. Bei separater Ausweisung auf der Rechnung kann eine individuelle Aufteilung erfolgen.
- (3) Aufzuwendende Beträge für Nebenleistungen in Beherbergungsbetrieben, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen (z.B. Verpflegungsleistungen, wie Frühstück oder Halbpension bzw. Getränke aus der Minibar oder Parkkosten etc.) sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

§ 6

Abgabensätze

- (1) Die Abgabe beträgt je Gast und Übernachtung bei einer Bemessungsgrundlage von

Über 20,00 EUR bis zu 50,00 EUR	2,00 EUR,
über 50,00 EUR bis zu 100,00 EUR	3,00 EUR,
über 100,00 EUR bis zu 200,00 EUR	4,00 EUR
über 200,00 EUR	5,00 EUR

§ 7

Entstehung des Abgabenanspruches

Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Beherbergungsentgeltes, spätestens mit der Beendigung der Beherbergungsleistung.

§ 8

Pflichten der/des Abgabenschuldners, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für die Übernachtungsleistungen ist der Steuerverwaltung der Landeshauptstadt Mainz bis zum 14. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Abgabenerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Abgabenerklärung muss von dem/der Betreiber*in des Beherbergungsbetriebes oder seinem/seiner Vertreter*in unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Abgabenerklärung tritt anstelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.
- (2) Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungsabgabe wird durch einen Abgabenbescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe an den/die Entrichtungspflichtigen fällig und ist von diesem/dieser an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Mainz zu entrichten.

§ 9

Nachprüfungs- und Ermittlungsrechte

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz entsprechende Prüfungen beim Abgabenschuldner vor Ort durchzuführen und entsprechende Ermittlungen vorzunehmen.
- (2) Zur Prüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind der Steuerverwaltung der Stadt Mainz auf Anforderung entsprechende Nachweise über die Übernachtungsleistungen (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen.

§ 10

Mitwirkungspflichten

Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Steuerverwaltung der Landeshauptstadt Mainz Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Abgabeverfahrens erforderlich sind.

§ 11

Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung können gemäß § 16 KAG Rheinland-Pfalz als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kulturabgabe für Übernachtungsgäste der Stadt Mainz (Kulturabgabensatzung) vom 01.02.2012 außer Kraft.